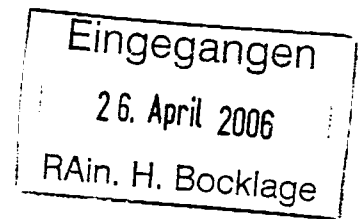
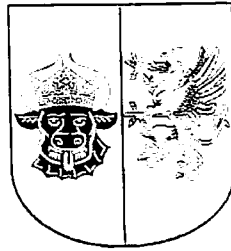


Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

7 A 259/05 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Hildegard Bocklage,
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne,

gegen

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Nostorf, Ortsteil Horst,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,

- Beklagte -

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

- sonstiger Beteiligter -

w e g e n Asylrechts - Irak -

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 12. April 2006

durch

die Richterin Lotz als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 26. Oktober 2000 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Die am 1982 in /Irak geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 20. Juni 2000 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22. Juni 2000 die Anerkennung als Asylberechtigte. Bezüglich der Angaben der Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge folgt das Gericht den Feststellungen der Beklagten im Bescheid vom 26. Oktober 2000 und nimmt auf diese zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2000 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und drohte ihr anderenfalls die Abschiebung in den Irak an. Der Bescheid wurde der Klägerin am 1. November 2000 zugestellt.

Hiergegen hat die Klägerin am 13. November 2000 Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 2000, - 2 573983-438 -, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen,

dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten ist der Antrag zu entnehmen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug.

Das Gericht hat die Klägerin informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, sowie auf die in das Verfahren eingeführten Gutachten, Auskünfte und Stellungnahmen sachverständiger Stellen gemäß der den Beteiligten vorab übersandten Erkenntnisquellenliste (Stand: 2. Januar 2006) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war; darauf war in der Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da sie einen Anspruch auf die von ihr beantragte Feststellung hat.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die von diesem Abschiebungsverbot umfassten Fälle decken sich im Wesentlichen in ihren Voraussetzungen mit Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. August 1990, NVwZ-RR 1990, 215). § 60 Abs. 1 AufenthG erhält jedoch in den Fällen selbständige Bedeutung, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter an anderen Umständen, wie etwa dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 a AsylVfG, scheitert. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 dieser Norm kann vom Staat, staatsähnlichen Organisationen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder nichtstaatliche Träger faktischer Staatsgewalt (aber auch internationale Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und soweit nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG genießt, wem bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht oder - in den Fällen der Vorverfolgung - wer bei einer Rückkehr nicht hinreichend sicher vor erneuter politischer Verfolgung ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994, NVwZ 1995, 391ff.). Die von diesem Abschiebungsverbot umfassten Fälle decken sich im Wesentlichen in ihren Voraussetzungen mit Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 1994, BVerwGE 95, 42, 45).

Zwar besteht eine Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak nach

Überzeugung des Gerichts derzeit nicht. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Lage der religiösen Minderheiten im Irak zur Zeit als kritisch eingeschätzt wird (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht November 2005). Das Gericht vermag aber nicht den Schluss zu ziehen, dass der Klägerin allein aufgrund ihres yezidischen Glaubens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgrenzende Verfolgung droht. Bestimmend sind für das Gericht insoweit folgende Gesichtspunkte: Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm gegenüber Yeziden bestehen überhaupt nicht. Im Gegenteil garantiert die nun legitimierte Verfassung des Irak religiöse Grundfreiheiten. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass diese Rechtslage von den staatlichen Organen systematisch nicht beachtet würde. Es gibt auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein systematisches Verfolgungsprogramm sog. nichtstaatlicher Akteure. Bedeutsame gesellschaftliche Gruppierungen, die eine solches Programm verfolgen könnten, sind nicht erkennbar. Demnach stellen sich die Angriffe auf Yeziden nach derzeitigem Erkenntnisstand als das Werk kleinerer Gruppierungen dar, die in einer terroristischen Weise vorgehen. Das Ausmaß dieser Gewalttaten kann aber bei einer Gesamtbeurteilung nicht als so groß angesehen werden, dass daraus unter Berücksichtigung der allgemein unsicheren Lage im Irak mit täglichen Selbstmordattentaten gegen verschiedenste Einrichtungen und Personen, eine besondere Gefährdung von Yeziden angenommen werden kann. Die Zahl der Yeziden im Irak liegt nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 200.000 und 600.000 (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom November 2005). Gemessen an der Größe dieser Bevölkerungszahl sind die von den Kurdischen Studien (Europäisches Zentrum für kurdische Studien an VG Regensburg vom 2. November 2004) bzw. dem UNHCR (UNHCR, Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak vom Oktober 2005) dargestellten Übergriffe von Bedrohungen, Einschüchterungen, Anschlägen bis hin zu Morden an yezidischen Religionszugehörigen zahlenmäßig so gering, dass nicht davon gesprochen werden kann, dass jeder Angehörige dieser Gruppe aktuell und konkret mit einer Gefährdung seiner Person zu rechnen hat. Auch wenn die Gefahr besteht, dass ein Teil der täglichen Gewalt gegen Yeziden nicht öffentlich gemacht wird, so ist doch festzustellen, dass sich eher die Angriffe auf Einrichtungen bestimmter islamischer Glaubens-

richtungen und insbesondere die Angriffe auf Personen, die mit der neuen Regierung zusammenarbeiten oder auch nur zusammen arbeiten wollen, häufen. Deshalb stellen sich die Angriffe auf Yeziden dem Gericht derzeit eher als eine Facette des Kampfes terroristischer Gruppen zur Destabilisierung der gesamten Lage im Irak denn als Ausdruck einer gezielten Verfolgung von Yeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit dar. Damit handelt es sich aber nicht um Akte ausgrenzender Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. (So auch im Ergebnis OVG NRW, Urteil vom 6.7.2004 - Az. 9 A 1406/02.A zit. aus juris; VG Göttingen, Urteil vom 11.1.2005 - Az. 2 A 145/04 zit. aus juris; VG Freiburg, Urteil vom 19.7.2004 - Az. A 7 K 10850/04 zit. aus juris). Die Klägerin - die, wie in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargestellt, im Irak völlig alleine und auf sich gestellt wäre - hat jedoch im Falle ihrer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund ihrer in der Bundesrepublik Deutschland angenommenen Lebenseinstellung und Lebensweise landesweit mit geschlechtsspezifischer Verfolgung zu rechnen. Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland die westlichen Lebensvorstellungen und die hiesige Lebensweise weitestgehend übernommen hat und ein entsprechendes Leben führt. Unter diesen Voraussetzungen hat die Klägerin als yezidische, nicht muslimische Frau und als eine Frau, die im Irak ohne familiären oder männlichen Schutz steht, jedoch mit Bedrohungen, Belästigungen sowie tätlichen Übergriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit zu rechnen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24. November 2005; UNHCR, aktualisierte Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak - November 2005, Europ. Zentrum für Kurd. Studien an VG München vom 26. Oktober 2005). Von staatlicher Seite hätte die Klägerin bei der Abwehr derartiger Übergriffe keinerlei Unterstützung zu erwarten (vgl. Lagebericht a.a.O.)

Der auf die Zuerkennung von Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Antrag wird als Hilfsantrag gewertet, so dass es diesbezüglich keiner Entscheidung bedarf.